

# TANZSPORTCLUB SCHWALBACH a. TS. e.V.

## SATZUNG

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.11.1974**

**Letzte Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 06.05.2026**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Schwalbach a. Ts. e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein im Taunus eingetragen.
- (1) Sitz des Vereins ist Schwalbach a. Ts.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Königstein im Taunus.

### § 2 Zweck

- (2) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Pflege des Amateurtanzsportes als Breitensport für alle Altersklassen.  
Weiterhin kann eine sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Team-Wettbewerb auf verschiedenen Plattformen ermöglicht werden.
- (3) Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Für alle ehren- und hauptamtlich im Tanzsportclub Schwalbach e.V. Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren, gilt die Verpflichtung auf den Ehrenkodex des DTV.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder

einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

- (6) Ein Anspruch von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen entsteht nur dann, wenn dies vertraglich festgelegt wurde. Sofern keine vertragliche Regelung besteht, muss der Verein keine Entschädigung bezahlen. Der Begriff Aufwandsentschädigung unterscheidet gem. § 3 Nr. 26 bzw. Nr. 26a EStG. zwei Arten, die Ehrenamtspauschale und die Übungsleiterpauschale.

Die Ehrenamtspauschale kann in Höhe von maximal € 960 (Stand 1.01.2026) für sämtliche Aufgaben im Rahmen des Ehrenamts gewährt werden.

Die Übungsleiterpauschale von bis zu € 3.300 (Stand 1.01.2026) hingegen kann nur für bestimmte Tätigkeiten gezahlt werden. Die Tätigkeit muss durch eine pädagogische Ausrichtung gekennzeichnet sein. Hierzu gehören bspw.

- Übungsleiter,
- Ausbilder,
- Erzieher,
- Betreuer
- oder vergleichbare Tätigkeiten,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Pauschalen gelten pro Jahr und Person. Es dürfen beide Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, wenn es sich um verschiedene Tätigkeiten handelt, selbst wenn diese für den gleichen Verein geleistet werden (z.B. Vorstand und Übungsleiter/Tanztrainer).

#### § 4 Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz von angemessenen, nachgewiesenen Aufwendungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (derzeit bis zu 960 € jährlich) gezahlt wird und ehrenamtlichen Übungsleitern und Trainern eine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG, derzeit bis zu 3.300 € jährlich (nur bei pädagogischen Tätigkeiten) gezahlt wird. Die Höhe muss dem Zeitaufwand und der wirtschaftlichen Lage des Vereins angemessen sein.
- (3) Die Auszahlung erfolgt auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Tätigkeiten für die pauschale Aufwandsentschädigung aufgeführt sind.
- (4) Die Höhe zu beschließender Aufwandsentschädigungen steht unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h. sie können nur beschlossen und gezahlt werden, wenn die Kassenlage das erlaubt. Der Vorstand ist das ausführende Organ und muss hierüber der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ablegen. Diese pauschalen Aufwandsentschädigungen gelten nur für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder. Freiberuflich tätige, selbstständige oder gewerbliche Trainer erhalten nach Rechnungsstellung eine vertragsgemäße Vergütung.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Verein auf schriftlichen Antrag erwerben. Der Beitritt zum Verein ist beim Vorstand schriftlich in der dafür vorgesehenen Form zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Bei Ablehnung eines Beitrittsgesuchs kann die Angabe von Gründen nicht gefordert werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern (volljährig und minderjährig),
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.Der Übertritt vom fördernden in den aktiven Mitgliederstand oder umgekehrt ist möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die den Vereinsbeitrag für aktive Mitglieder leisten; sie haben hierdurch das Recht, am regelmäßigen Training aktiv teil zu nehmen oder sonstige Angebote des Vereins zu nutzen.
- (4) Minderjährige Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Fördernde Mitglieder nehmen nicht selbst am Training teil, unterstützen aber die Interessen des Vereins. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (6) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.

#### § 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. In Härtefällen kann der Vorstand eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (3) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzungsbestimmungen oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Interessen des Vereins berührenden Gründen, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins (wie z.B. gemeinsamen Treffen, Bällen) sowie zur Einführung von Gästen zu diesen Veranstaltungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die sind insbesondere:
- a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
- (3) Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder, letztere nach ununterbrochener Mitgliedschaft von drei Jahren.
- (4) Passives Wahlrecht (wählbar) kann nur von den ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (5) Minderjährige Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht in der Jugendversammlung können Minderjährige ab den 12. Lebensjahr voll ausüben. Bis zum 11. Lebensjahr wird das Stimmrecht in der Jugendvertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (6) Alle im Verein gespeicherten Informationen der Mitglieder werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert bzw. bearbeitet. Weitere Einzelheiten sind in der Datenschutzerklärung des TSC Schwalbach e.V. geregelt und sind in den Vereinsräumen sowie auf der Website des TSC (Impressum) einsehbar.

#### § 8 Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Näheres kann in einer Vereinsordnung geregelt werden.

#### § 9 Organe, Zuständigkeiten

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der geschäftsführende Vorstand,
  - c) der Gesamtvorstand,
  - d) die Jugendversammlung (siehe § 15).
- (2) Der Tanzsportclub regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

- (3) Der Verein gibt sich, nach Zustimmung der Mitglieder, eine Vereinsordnung auf Grundlage dieser Satzung und informiert hierüber alle Mitglieder.

#### § 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 7.500 sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und einer ggf. zusätzlich vereinbarten Vereinsordnung ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Organisation des Vereinslebens, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

#### § 11 Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den funktionalen Vorstandsmitgliedern (weitere Vorstandmitglieder neben dem geschäftsführenden Vorstand),
  - c) dem Jugendwart (siehe § 15).
- (2) Die funktionalen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben bei Sitzungen des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder oder der geschäftsführende Vorstand komplett anwesend ist.

#### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; er ist des Weiteren dazu verpflichtet, wenn wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen mit

entsprechender Tagesordnung in Textform einzuberufen.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens mit einer Frist von einem Monat in Textform zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen alle Punkte, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, im Einzelnen aufgeführt sein.  
Alle Mitglieder sind berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform dem Vorstand vorliegen.  
Anträge auf Satzungsänderung müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder sich wirksam mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.  
Für die Änderungen des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins gelten die Regelungen der § 16 und § 17.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten zu lassen und dieses zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmacht muss spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung, bestehend aus dem Sitzungsleiter und dem Protokollierer, wird am Beginn der Sitzung durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit berufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit den Ausnahmen in §16 und §17.

#### § 13 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung schlägt einen Wahlausschuss vor, bestehend aus einem Wahlausschussleiter und einem Protokollanten. Die Wahl wird vom Wahlausschussleiter des Wahlausschusses und dem Protokollanten geleitet. Der Wahlausschussleiter kann das aktive Wahlrecht, jedoch nicht das passive Wahlrecht ausüben.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand sowie die funktionalen Mitglieder des Gesamtvorstandes, Ausnahme Jugendwart, sowie zwei Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln oder in Blockwahl.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgt sind.

#### § 14 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu bestätigen.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Vereinsmitgliedern ausgehändigt wird.

#### § 15 Die Vereinsjugend

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
- (2) Die Vereinsjugend umfasst alle minderjährigen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

#### § 16 Satzungsänderungen, Änderung der Vereinsordnung

- (1) Eine Satzungsänderung und die Änderung einer Vereinsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist nach § 33 BGB die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. In diesem Fall ist eine Vertretung der Stimmabgabe durch Vollmacht unzulässig.
- (3) Änderungen einer Vereinsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwalbach a. Ts. mit der Auflage, es zur Förderung des Sports zu verwenden.

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
Schatzmeister